

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

An alle Clearing Center

per E-Mail TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 29. September 2021

BETREFF ATLAS - Info 0226/21

BEZUG ATLAS - Info 0214/2021 vom 31.08.2021

ANLAGEN

GZ 06010302#00015#0226 - 0226/2021 (bei Antwort bitte angeben)

## **ATLAS-Einfuhr:**

TARIC/EZT - Warenverkehr mit den Teilnehmerländern am Regionalen Übereinkommen über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

Bezugnehmend auf die ATLAS-Info 0214/21 vom 31.08.2021 wenden weitere Länder die alternativen Ursprungsregeln an. Diese können bis auf Weiteres optional zu den bestehenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens angewandt werden.

Als Ursprungsnachweise sind für diese Länder die folgenden TARIC-Unterlagencodierungen anzumelden:

"U075" = Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 (unter der Bedingung, dass in Feld 7 die Angabe "Übergangsregeln" eingefügt wird) im Zusammenhang mit den Pan-Europa-Mittelmeer-Übergangsregeln für den Ursprung

oder

"U076" = Ursprungserklärung (unter der Bedingung, dass in der Erklärung "Ursprung gemäß den Übergangsregeln" angegeben wird) im Zusammenhang mit den Pan-Europa-Mittelmeer-Übergangsregeln für den Ursprung

Da die Länder der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone in einem sehr kurzfristigen Verfahren entscheiden können, die alternativen Ursprungsregeln anzuwenden, kann eine zeitnahe Umsetzung im IT-Verfahren ATLAS eventuell nicht gewährleistet werden. Deswegen wurde folgende Sonderregelung vereinbart:

Beantragt ein Teilnehmer eine Präferenzgewährung auf Grundlage der alternativen Ursprungsregeln, so muss er im IT-Verfahren ATLAS eine der folgenden TARIC-Unterlagenkombinationen anmelden.

## Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 mit dem Vermerk "TRANSITIONAL RULES":

- "U075" und
- "N954" und
- "7HHF"

## Ursprungserklärung mit dem Vermerk "TRANSITIONAL RULES"

- "U076" und
- "N864" und
- "7HHF"

Da es sich dabei nur um eine technisch notwendige Anmeldung handelt, müssen die Unterlagen "N954" und "7HHF" dem Anmelder aber nicht tatsächlich vorliegen.

Diese Sonderregelung ist nur anzuwenden, bis eine rechtskonforme Umsetzung im IT-Verfahren ATLAS erfolgt ist. Auf der nachfolgenden Internetseite, im Abschnitt Übergangsregeln, informiert die Generalzolldirektion über den aktuellen Stand der Anwendung der Übergangsregeln:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Praeferenzen/raeferenzen/Praeferenz

Im Auftrag (Schmitt)